

Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades bzw. Studienabschlusses, Gleichwertigkeit gemäß §§ 32 und 33 ÄrzteG 1998, Rechtsauskunft

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung teilt mit, dass im Zuge der Prüfung der Gleichwertigkeit gemäß den §§ 32 und 33 des Ärztegesetzes 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der geltenden Fassung von der zuständigen Ärztekammer unter Umständen eine Nostrifizierung vorgeschrieben wird.
2. Damit ist klargelegt, dass eine solche Vorschreibung jedenfalls eine Antragslegitimation auf ein Nostrifizierungsverfahren gemäß § 90 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, begründet.
3. Diese Rechtsauskunft tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Quelle: BMBWK-GZ 53.870/7-VII/11/2003